

Sportstätten- und Entgeltordnung für die Benutzung der Sportanlagen der Stadt Bad Kreuznach

1. Allgemeines

Die Stadt Bad Kreuznach betreibt die städt. Sportanlagen als öffentliche Einrichtungen. Das Nutzungsverhältnis zwischen der Stadt und dem jeweiligen Nutzer ist privatrechtlich ausgestaltet.

1.1 Die Sportstätten- und Entgeltordnung gilt für folgende Sportanlagen:

- 1.1.1** Friedrich-Moebus-Stadion,
- 1.1.2** Stadion Salinental,
- 1.1.3** Sportplätze in den Stadtteilen,
- 1.1.4** Schulsporthalle Hofgartenstr. 70 (313 m²),
- 1.1.5** Schulsporthalle Hofgartenstr. 14 (220 m²),
- 1.1.6** Schulsporthalle Kleiststraße (405 m²),
- 1.1.7** Schulsporthalle Winzenheim (405 m²),
- 1.1.8** Nahetalhalle (464 m²),
- 1.1.9** Schulsporthalle Dr. Martin-Luther-King (580 m²),
- 1.1.10** Sporthalle im Stadtteil Ippesheim (96 m²),
- 1.1.11** städt. Freibäder.

1.2 Die Sportstätten- und Entgeltordnung ist für alle Nutzer verbindlich. Mit dem Betreten der Sportanlagen wird diese anerkannt. Für den Bereich der städt. Freibäder behält die Haus- und Badeordnung ihre Gültigkeit.

1.3 Die Stadt Bad Kreuznach überlässt die städt. Sportanlagen den Schulen, Vereinen, Berufssportgemeinschaften, Verbänden und Bürgergruppen sowie an sonstige Interessenten (Fach- und Volks hochschulen, sonstige Vereine und Institutionen) zum Gebrauch für sportliche Zwecke (Übungs- und Trainingsbetrieb, Sportwettkämpfe und sonstige Sportveranstaltungen).

1.4 Ein Anspruch auf Überlassung bestimmter Sportanlagen besteht nicht.

1.5 Für die Überlassung ist das Amt für Schulen, Kultur und Sport zuständig.

2. Das Verfahren bei Überlassung

2.1 Die Überlassung ist schriftlich zu beantragen. In dem Antrag müssen der Name des verantwortlichen Nutzers sowie Termin, Art und Dauer der beabsichtigten Nutzung genannt sein.

2.2 Der Antrag muss mindestens 10 Werkstage vor dem Beginn der beabsichtigten Nutzung beim Amt für Schulen, Kultur und Sport eingegangen sein.

2.3 Die Sportanlagen werden unter Berücksichtigung der Reihenfolge des Antragseinganges nach einer vom zuständigen Dezernat in Abstimmung mit der jeweils gültigen Fassung des § 15 Abs. 4 Sportförderungsgesetz festgelegten Prioritätenliste vergeben.

2.4 Soll die überlassene Sportstätte unvermietet werden, ist hierfür die schriftliche Genehmigung der Stadt erforderlich.

3. Besondere Bestimmungen

- 3.1** In begründeten Fällen (z. B. Sanierungsmaßnahmen, vorübergehende Unbenutzbarkeit) kann die Benutzung der Anlagen vorübergehend, auch fristlos, untersagt werden. Wird eine Anlage bei Durchführung sportlicher Veranstaltungen, insbesondere Wettkämpfen und Übungsstunden, nur unregelmäßig genutzt oder ist die Beteiligung an diesen Veranstaltungen zu gering, kann die Überlassung jederzeit widerrufen werden. In diesen Fällen sind Schadensersatzansprüche gegen die Stadt ausgeschlossen.
- 3.2** Das Betreten der Übungsflächen (Sportflächen) ist nur mit entsprechenden geeigneten Sportschuhen erlaubt (nicht färbende Sohlen etc.).
- 3.3** Das zuständige Personal der Stadt übt gegenüber allen Nutzern das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Personen, die gegen die Benutzungsordnung verstößen, können von diesem Personal nach vorheriger Ermahnung von der Sportanlage verwiesen werden; eine bereits erteilte Erlaubnis kann widerrufen werden. Nutzer, die von der Sportanlage verwiesen wurden, kann der Zutritt durch das Amt für Schulen, Kultur und Sport für eine bestimmte Zeit oder auf Dauer untersagt werden.
- 3.4** Der Werbung dienende Einrichtungen oder Maßnahmen dürfen nur mit vorheriger Erlaubnis der Stadt an der benutzten Anlage oder in räumlichem Zusammenhang mit dieser angebracht oder durchgeführt werden. Für Rundfunk- und Fernsehaufnahmen hat der Nutzer eine gesonderte Einwilligung beim Amt für Schulen, Kultur und Sport einzuholen.
- 3.5** Der Verkauf von Erfrischungen und Getränken aller Art, Ess- und Rauchwaren u. a. bedarf einer gesonderten schriftlichen Einwilligung durch das Amt 40. Außerdem sind die für den Verkauf erforderlichen öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse vor Veranstaltungsbeginn bei den hierfür zuständigen Ämtern einzuholen. Mindestens ein nichtalkoholisches Getränk muss preiswerter sein als das billigste alkoholische Getränk gleicher Menge.
Der Verkauf von Speisen/Getränken darf nur mittels Mehrweggeschirr aus Porzellan/Kunststoff erfolgen.

4. Haftung

- 4.1** Der Nutzer haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Mitglieder, Besucher seiner Veranstaltung, seinen Beauftragten oder ihm sonstige zuzurechnende Personen an den überlassenen Anlagen oder deren Einrichtungen schulhaft verursacht werden. Ihm obliegt der Beweis dafür, dass ein schulhaftes Verhalten nicht vorgelegen hat. Der Nutzer ist für die Einhaltung des Rauch- und Trinkverbotes in den Sporthallen und Umkleideräumen verantwortlich. Die Haftung erstreckt sich auch auf die Beachtung der zulässigen Besucherzahl auf der jeweiligen Sportanlage/Zuschauertribüne.
- 4.2** Die Stadt Bad Kreuznach haftet nicht für Schäden jeglicher Art, die den Nutzern, seinen Mitgliedern, Besuchern und Beauftragten auf der Sportanlage entstehen, es sei denn, dass die Schäden aus baulichen Mängeln entstanden sind, die die Stadt zu vertreten hat, oder ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Soweit hiernach eine Haftung der Stadt ausgeschlossen ist, hat der Nutzer die Stadt von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen. Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume, Sportstätten und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen und sicherstellen, dass schadhafte Geräte und Anlagen nicht benutzt werden. Die Einrichtung des erforderlichen Unfall- oder Hilfsdienstes obliegt dem Nutzer.

5. Entgelte

- 5.1** Die Nutzung städt. Sportanlagen durch Bad Kreuznacher Schulen und Vereinigungen zu sportlichen Zwecken nach Ziffer 1.3 dieser Sportstättenordnung ist grundsätzlich unentgeltlich (Freibäder nur zu bestimmten Zeiten für: Schulen, schwimmsporttreibende Vereine oder Sportvereine, bei denen Schwimmdisziplinen gefordert sind), soweit nicht im Folgenden unter Ziffer 5. etwas Abweichendes bestimmt ist.
- 5.2** Die Nutzung städt. Sportanlagen durch Vereinigungen nach Ziffer 1.3, die nicht ortsansässig sind, ist entgeltlich, es sei denn, es handelt sich um eine Freundschaftsbegegnung mit einer Bad Kreuznacher Vereinigung.

- 5.3** Die Nutzung der städt. Anlagen und Einrichtungen für nichtsportliche oder gewerbliche Zwecke ist entgeltlich; davon ausgenommen sind vereinsinterne Feiern in den Stadien und Hallen durch die dort sporttreibenden Vereine.
- 5.4** Die Überlassung der Mehrzweckeinrichtungen (Foyer, Küche etc.) in den Sporthallen ist entgeltlich.
- 5.5** Für Veranstaltungen, die im besonderen Interesse der Stadt Bad Kreuznach liegen, kann ganz oder teilweise auf die Erhebung eines Entgeltes verzichtet werden.

6. Tarife

6.1 Sportplätze

6.1.1 Stadion mit Tribüne

Für alle Nutzergruppen	ganztägig	500,00 €
------------------------	-----------	----------

6.1.2 Großspielfelder

Freie Nutzergruppen, niederklassige Vereine und Verbände	pro angefangene Stunde und Platz je Platz ganztägig	40,00 € 225,00 €
Sportvereine (ab Regionalliga) und kommerzielle Sportanbieter	pro angefangene Stunde und Platz je Platz ganztägig	57,00 € 281,00 €

6.1.3 Nebenanlagen/Kleinspielfelder

Freie Nutzergruppen, Vereine und Verbände	pro angefangene Stunde und Anlage je Platz ganztägig	9,00 € 57,00 €
Sonstige Veranstalter	pro angefangene Stunde und Anlage je Platz ganztägig	14,00 € 113,00 €

- 6.1.4** Für Berufssportveranstaltungen und für kommerzielle, nichtsportliche Nutzung der Sportanlagen sowie für die Sondernutzung der Freibäder werden Sondervereinbarungen getroffen.

6.2 Gymnastik-, Turn-, Sporthallen

Die Überlassung der Sporthallen für Einzelveranstaltungen bis zu vier Stunden Dauer erfolgt zu einem Preis von 0,50 € je genutztem m² Bodenfläche.
Jede weitere angefangene Stunde wird mit 0,10 €/m² in Rechnung gestellt.

6.3 Mehrzweckbereiche (Foyer, Küche)

- 6.3.1** Die Überlassung der Mehrzweckeinrichtungen an sonstige Nutzer erfolgt gemäß Ziffer 6.2 (zuzüglich der entsprechenden Bodenflächen des Foyers und der Küche).
- 6.4** Für mehrere Einzelveranstaltungen an einem Tag oder mehrtägige Veranstaltungen (z. B. Ausstellungen) sind Entgelte wie für eine Einzelveranstaltung gemäß Ziffer 6.2 zu entrichten.
- 6.5** Im Falle einer Untervermietung und dass der Reingewinn aus der Veranstaltung erheblich das zu zahlende Nutzungsentgelt übersteigt kann ein prozentualer Zuschlag zu den Entgelten, entsprechend der wirtschaftlichen Bedeutung der Veranstaltung, des öffentlichen Interesses und den der Stadt entstehenden Kosten, festgesetzt werden.
- 6.6** Nebenkosten, z. B. Überstunden des Platzwartes an Sonn- und Feiertagen oder die Kosten des Hausmeisters bei sonstigen Veranstaltungen, werden (gemäß der jeweiligen Fassung der Kosten- und Entgelt-DA) gesondert berechnet.

6.7 Freibäder

Die Höhe des Eintrittsentgeltes bestimmt sich nach der jeweils geltenden Entgeltordnung des Stadtrates.

7. Entgelterhebung

Die Entgelte werden vom Amt für Schulen, Kultur und Sport in Rechnung gestellt und sind von dem verantwortlichen Nutzer bzw. vom Veranstalter innerhalb von 14 Tagen nach Zahlungsaufforderung oder nach Beendigung der Veranstaltung zu zahlen. Die Stadt ist befugt, die Zahlung des Entgeltes im Voraus zu verlangen.

Abweichend von den unter Ziffer 6 festgesetzten Entgelten kann die Stadt im Einzelfall ein pauschales Nutzungsentgelt erheben.

Mehrere Antragsteller haften als Gesamtschuldner für die Nutzungsentgelte und etwaige weitere Kosten.

8. Ordnungsvorschriften

- 8.1** Der Nutzer hat dafür zu sorgen, dass die benutzten Sportanlagen nicht über Gebühr verunreinigt und Sachbeschädigungen vermieden werden.
- 8.2** Bestehende Bestimmungen der einzelnen Benutzungsordnungen sind zu beachten. Auf die Überlassung sind die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden, soweit in diesen Bedingungen nichts anderes gesagt ist.
- 8.3** Die Überlassung der Sportstätten entbindet den Nutzer nicht von der Einhaltung sonstiger Rechtsvorschriften und der Entrichtung sonstiger Abgaben (z. B. GEMA-Anmeldung und -Gebühren, Kosten für öffentlich-rechtliche Genehmigungen etc.)
- 8.4** Die Bestimmungen der Verordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (VStättVO) in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten. Der Nutzer ist für die Einhaltung verantwortlich.

9. Sonstiges

Alle über die Vorschriften dieser Bedingungen hinausgehenden oder von ihnen abweichenden Vereinbarungen sind schriftlich in Form eines Überlassungsvertrages festzulegen.

10. Inkrafttreten

Mit Beschluss des Stadtrates der Stadt Bad Kreuznach vom 30.11.2000 tritt die Sportstätten- und Entgeltordnung am 01.12.2000 in Kraft. Letzte Änderung erfolgte am 13.12.2012.